

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen des Marktes Kleinheubach für das Haushaltsjahr 2024

Präambel

Der Markt Kleinheubach beschäftigt sich intensiv mit allen Themen zur Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele. Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages im Jahr 2021 soll Deutschland bis zum Jahr 2045 klimaneutral sein. Die bayerische Staatsregierung möchte Bayern bis 2040 klimaneutral gestalten. Hierzu bedarf es enormer Anstrengungen sowohl seitens des Staates, der Kommunen als auch der Bürger.

Um den Ausbau der dezentralen Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen im Gebiet des Marktes Kleinheubach zu fördern erlässt der Markt Kleinheubach diese Förderrichtlinie.

1. Fördergegenstand

- 1.1. Neuerrichtung von Aufdach- und Fassaden- Photovoltaikanlagen ab 5 kWp bis zu einer Nennleistung von 30 kWp.
- 1.2. Batteriespeicher, die im Zusammenhang mit einer zu fördernden Photovoltaikanlagen installiert werden bis zu einer Speicherkapazität von 9 kWh.
- 1.3. Neuerrichtung von Balkonkraftwerken mit einer Leistung von 300 - 800 Wp.

Ausschließlich fabrikneue Anlagenbestandteile.

2. Berechtigte sind

- 2.1. Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller
- 2.2. Wohnungseigentümergeinschaften
- 2.3. Vereine
- 2.4. Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes
- 2.5. Firmen

3. Förderfähig sind

- 3.1. Planungskosten
- 3.2. Installationsarbeiten
- 3.3. Materialkosten

4. Förderhöhe

- 4.1. Aufdach- und Fassaden-Photovoltaikanlagen
100 Euro je kWp, Höchstförderung 1000 Euro
- 4.2. Stromspeicher
zusätzlich 10% Förderung als Zulage zur Förderung der PV Anlage
- 4.3. Balkonkraftwerk
pauschal 100 Euro

5. Förderzeitraum

- 5.1. Gefördert werden Anlagen, die im Jahr 2024 errichtet wurden.
Der Nachweis erfolgt durch den Auszug der Registrierung im Marktstammdatenregister.
- 5.2. Der Markt Kleinheubach stellt in seinem Haushalt für das Jahr 2024 35.000 Euro für die Förderung zur Verfügung.
- 5.3. Die Förderung erfolgt solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 5.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Verfahren

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Dieser ist mittels des Antragsformulars Photovoltaik des Marktes Kleinheubach zu stellen und nachstehende Unterlagen sind vollständig mit einzureichen:

- 6.1. Rechnungen, auf die eine Förderung angerechnet werden soll
- 6.2. Registrierungsbestätigung Marktstammdatenregister
- 6.3. Erklärung über weitere Fördergeber

Unvollständige Unterlagen werden zurückgewiesen. Tag des Antragsesinganges ist der Tag der Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen müssen spätestens am 07.01.2025 eingereicht werden.

Der Markt Kleinheubach behält sich den Widerruf der Entscheidung und die Rückforderung der Förderung ganz oder teilweise vor, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Förderung auf Grund falscher Angaben gewährt wurde

7. Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Kleinheubach, 30.01.2024



Thomas Münig
Erster Bürgermeister